Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 5192.) Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Hohenzollernschen Lande. Vom 12. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 6. Juli 1845. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt (Gesetz-Sammlung S. 483.), tritt auch für die Hohenzollernschen Lande in Kraft.

§. 2.

An die Stelle des im §. 7. Absatz 1. der gedachten Verordnung bestimmten Zeitpunktes tritt der 31. Dezember 1860.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1860.

(Nr. 5193.) Gesetz wegen Abänderung der §§. 68. und 69. und Ergänzung des §. 72. des Gesetzes vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 19. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 69. des Gesetzes vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wird aufgehoben. An deren Stelle treten nachstehende Vorschriften.

§. 2.

Wenn die Auseinandersetzungsbehörde eine Aenderung von Normal-Marktorten und den damit zusammenhängenden Normalverhältnissen zu den Preisen der Marktorte (§§. 23. bis 25. des Gesetzes vom 2. März 1850.) durch den Verkehr für geboten erachtet, so ist sie zu einer solchen Aenderung nach Anhörung der Bezirksregierung und ohne Zuziehung der Distriktskommission befugt.

Der neue Marktort ist für alle auf die Bekanntmachung der Aenderung folgenden Martini-Marktpreise maaßgebend.

§. 3.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern nur die geltenden Normalpreise schon mindestens zehn Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

Die Revision oder Ergänzung erfolgt auf dem im §. 67. des Gesetzes vom 2. März 1850. bezeichneten Wege; jedoch wird die Wahl der Mitglieder der Distriktskommission (§. 68. l. c.) der Auseinandersetzungsbehörde übertragen.

Die revidirten Normalpreise finden auf alle nach ihrer Bekanntmachung bei der Auseinandersetzungsbehörde anhängig gemachten Ablösungen Anwendung.

§. 4.

§. 4.

Was im §. 72. des Gesetzes vom 2. März 1850. in Bezug auf die erste Festsetzung der Normalpreise verordnet worden ist, das gilt auch für den Fall der Revision der Normalpreise.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5194.) Convention additionnelle du 28. Octobre 1859., au traité de commerce et de navigation du 23. Juin 1845. entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et de la Sardaigne d'autre part.

Son Altesse Royale le Régent, Prince de Prusse, au nom de Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schoenberg — la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de

(Nr. 5194.) Uebersetzung der Additional-Konvention vom 28. Oktober 1859., zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845. zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums

Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort d'une part,

et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne, d'autre part,

désirant étendre de plus en plus et favoriser les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et les Etats Sardes, ont voulu les consolider par une convention additionnelle au traité de commerce et de navigation du 23. Juin 1845. et à la convention additionnelle audit traité, conclue à Turin le 20 mai 1851.; ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Son Altesse Royale le Régent, Prince de Prusse:

le Sieur Alexandre Gustave Adolphe Baron de Schleinitz, Son Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la deuxième classe avec la plaque, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jérusalem etc. etc. etc.

et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne:

le Sieur Edouard Comte de Launay, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Cour de Prusse, Commandeur de Son ordre religieux et militaire de St. Maurice et de St. Lazare, Che-

Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Sardinischen Staaten mehr und mehr auszudehnen und zu befördern, haben diese Beziehungen durch eine Additional-Konvention zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845. und zu der am 20. Mai 1851. in Turin abgeschlossenen Additional-Konvention zu dem gedachten Vertrage befestigen wollen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:

den Freiherrn Alexander Gustav Adolph v. Schleinitz, Allerhöchstihren Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der König von Sardinien:

den Grafen Eduard v. Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Preußischen Hofe, Kommandeur des geistlichen und militairischen St. Mauritius- und St. La-

valier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse etc. etc. etc.

et les deux Plénipotentiaires, munis de pleins-pouvoirs, ont arrêté les articles suivants:

Article I.

Les Etats du Zollverein s'engagent à réduire les droits actuellement établis sur les soies Sardes à leur entrée dans les Etats du Zollverein, savoir:

a) pour les soies écrues retorses de 11 écus à $\frac{1}{2}$ écu le quintal;

b) pour toutes les soies décrusées, non teintes, y compris les bourres de soie filées, de 8 écus à $\frac{1}{2}$ écu le quintal;

c) pour les soies teintes retorses, y compris les bourres de soie retorses, de même que pour les fils retors, mêlés de soie et de coton, de 11 écus à 8 écus le quintal.

Article II.

La Sardaigne s'engage à admettre tous les spiritueux et les eaux-de-vie de la production des Etats du Zollverein, à leur entrée dans les Etats Sardes, au droit suivant:

en cercles:

supérieurs à 22 degrés, à dix francs par hectolitre,

de 22 degrés et au-dessous, à cinq francs et 50 centimes,

en bouteilles:

à dix centimes par bouteille, qui ne dépasse pas le litre.

zarus-Ordens, Ritter des Preußischen Rothen Adler-Ordens rc. rc.

und die beiden mit Vollmachten versehenen Bevollmächtigten haben die folgenden Artikel verabredet:

Artikel I.

Die Staaten des Zollvereins verpflichten sich, die gegenwärtig für Sardinische Seiden bei ihrem Eingang in die Vereinsstaaten bestehenden Zölle zu ermäßigen, und zwar:

a) für Zwirn aus roher Seide von 11 Rthlr. auf $\frac{1}{2}$ Rthlr. vom Zentner;

b) für alle weißgemachte, ungefärbte Seide und Floretseide von 8 Rthlr. auf $\frac{1}{2}$ Rthlr. vom Zentner;

c) für gefärbte, gezwirnte Seide und Floretseide, sowie für Garn aus Baumwolle und Seide, von 11 Rthlr. auf 8 Rthlr. vom Zentner.

Artikel II.

Sardinien verpflichtet sich, alle Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs beim Eingange in die Sardinischen Staaten zum folgenden Zollsatze zuzulassen:

in Fässern:

bei einer Stärke von mehr als 22 Grad, zu 10 Frs. vom Hektolitre,

bei einer Stärke von 22 Grad und darunter, zu 5 Frs. 50 Cent. vom Hektolitre;

in Flaschen:

10 Cent. von der Flasche von 1 Litre und darunter.

En même temps le Gouvernement Sarde garantit que dans aucun cas les spiritueux et eaux-de-vie des Etats du Zollverein ne seront assujettis, par les administrations communales, à des droits d'octroi ou de consommation autres ou plus élevés que ceux auxquels seront assujettis les spiritueux et eaux-de vie du pays.

Zugleich leistet die Sardinische Regierung Gewähr dafür, daß den zollvereinsländischen Spriten und Branntweinen Seitens der Gemeindeverwaltungen in keinem Falle andere oder höhere Oktroi- oder Konsumtionsabgaben auferlegt werden, als diejenigen, welche den Spriten und Branntweinen des Landes auferlegt werden.

Article III.

La présente convention sera mise en vigueur le 1 janvier 1860.; elle aura la force et la valeur du traité du 23 juin 1845. et de la convention additionnelle audit traité, dont elle formera l'annexe.

Artikel III.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Januar 1860. in Wirksamkeit treten; sie soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845. und der Additional-Konvention zu dem gedachten Vertrage haben, dessen Anhang sie fortan bildet.

Article IV.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi les deux Plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double original à Berlin le 28. jour du mois d'octobre de l'an mil-huit-cent-cinquante neuf.

Schleinitz. (L. S.) Launay. (L. S.)

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen in Berlin in doppeltem Original, den 28. Oktober 1859.

Schleinitz. (L. S.) Launay. (L. S.)

Die vorstehende Additional-Konvention ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 5195.) Statut des Krappitz-Rogauer Deichverbandes. Vom 27. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oderniederung von Krappitz-Rogau, im Regierungsbezirk und Kreise Oppeln, Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Krappitz-Rogauer Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem linken Oderufer unterhalb der Stadt Krappitz bis zum Schlosse zu Rogau sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Oppeln.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich in denjenigen durch die Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen herzustellen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben in Stand zu setzen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Oder abzuleiten.

Das

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlegung und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die Auslaßschleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem bereits festgestellten und von der Regierung zu Oppeln unterm 16. Dezember 1859. ausgefertigten Deichkataster aufzubringen, nach welchem auch die Kosten der Katastrirung einzuziehen sind.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf fünfhundert Thaler festgesetzt.

§. 7.

Das Amt des Deichhauptmanns wird mit dem Besitze des Majorats Rogau-Krappitz in der Art verbunden, daß der Besitzer desselben jedesmal auf eine Reihe von sechs Jahren entweder sich selbst oder einen seiner Wirthschaftsbeamten oder Pächter zum Deichhauptmann, und in beiden Fällen einen Stellvertreter für längere Behinderungen zu ernennen hat.

Wenn zur Zeit der Ernennung der Majoratsbesitzer unter Vormundschaft oder Kuratel steht, so hat dessen gesetzlicher Vertreter, und wenn er den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, der Kreislandrath den Deichhauptmann und dessen Stellvertreter, wo möglich aus der Zahl der Wirthschaftsbeamten oder Pächter des Majorats, zu ernennen.

 Dasselbe

Dasselbe gilt für den Fall, daß der Majoratsbesitzer das Amt des Deichhauptmanns selbst bekleidet und während der Zeit ein Hinderniß der vorgedachten Art in seiner Person eintritt.

In allen Fällen bedarf die Ernennung der Bestätigung der Regierung, welche die Ernannten demnächst in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidigen läßt.

Außer dem Ersatz baarer Auslagen findet eine Remuneration des Deichhauptmanns und seines Stellvertreters aus der Deichkasse nicht statt.

§. 8.

Der Deich ist in zwei Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 9.

Vertretung der Deichgenossen im Deichamte.

Das zum Majorate Rogau-Krappitz gehörige Rittergut Rogau hat im Deichamte zusammen mit dem vom Majoratsbesitzer bestellten Deichhauptmann drei Stimmen, welche von letzterem, resp. dessen Stellvertreter, zu führen sind. Die Kämmerei der Stadt Krappitz hat Eine Stimme, welche der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter führt, die übrigen Dienstgenossen zu Krappitz haben zwei, die Eingesessenen von Rogau und Gwosdczütz Eine Stimme, welche letztere von dem Vorsteher der Gemeinde Rogau, resp. dessen gewöhnlichem Stellvertreter, geführt wird. Außerdem hat der Deichinspektor, welcher von den übrigen Stimmberechtigten durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt wird, Eine Stimme im Deichamte.

§. 10.

Die Stimme der Deichgenossen zu Krappitz — außer der Kämmerei — werden durch gewählte Abgeordnete und deren Stellvertreter geführt.

Behufs der Wahl derselben werden zwei Wählerabtheilungen gebildet. Die erste enthält diejenigen Wirthe, welche nach dem Deichkataster über acht Morgen, die zweite diejenigen, welche danach acht Morgen oder weniger deichpflichtige Grundstücke besitzen. Jede dieser Abtheilungen wählt Einen Abgeordneten und Einen Stellvertreter, deren jeder Eine Stimme führt.

In beiden Abtheilungen wird für jede vollen vier Morgen Eine Wahlstimme berechnet, auch hat jeder Grundbesitzer mit weniger als vier Morgen Eine Stimme.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre durch absolute Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein.

Die

Die Stimmenzahl der Wähler wird vom Deichhauptmann zusammengestellt. Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung zu Oppeln.

Die Nachweisung der Stimmenzahl wird vierzehn Tage lang auf dem Rathhause zu Krappitz ausgelegt und dies öffentlich bekannt gemacht.

Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Kommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren und in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden. Die Wahlberechtigten können einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Frauen und Minderjährige dürfen dasselbe durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Guts.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen Wohnort an einem entfernten Orte wählt.

§. 11.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Krappitz-Rogauer Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 12.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5196.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Verlegung des Domizils des „Bergischen Gruben- und Hüttenvereins" von Düsseldorf nach Hochdahl. Vom 27. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir die von dem „Bergischen Gruben- und Hüttenverein" in der Generalversammlung vom 30. Oktober 1858. beschlossene Verlegung des Domizils von Düsseldorf nach Hochdahl im Kreise Düsseldorf genehmigt haben, und hat demgemäß der §. 2. der unter dem 10. März 1856. bestätigten Statuten fortan zu lauten:

„§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihr Domizil in Hochdahl."

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 30. Oktober v. J. für immer verbunden und durch die Gesetz-Sammlung, sowie das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

(Nr. 5197.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 11. Februar 1860., betreffend die Abänderung der Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{18. \text{ November}}{5. \text{ Dezember}}$ 1843. Vom 17. März 1860.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung sind übereingekommen, die bisherigen Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{18. \text{ November}}{5. \text{ Dezember}}$ 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1844. S. 1.) durch die nachfolgenden Artikel zu ersetzen:

Artikel 36.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen wor-

worden ist, so wird, wenn der Angeschuldigte gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden ist und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht, und nicht bloß gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechtes. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten nach Maaßgabe der Gesetze des requirirten Staates, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage, wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht bloß gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, tritt die Bestimmung des Artikels 45. ein.

Artikel 37.

Wenn ein Unterthan des einen Staates entweder durch solche Handlungen, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, und demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, Strafgesetze des anderen Staates verletzt hat, oder wenn ein Unterthan des einen Staates sich eine Uebertretung polizei- oder finanzgesetzlicher Vorschriften des anderen Staates hat zu Schulden kommen lassen, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigung vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des anderen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontra-

travention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartell.

Zu Urkund dessen ist vorstehende Erklärung ausgefertigt worden, und soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Februar 1860.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Schleinitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums vom 18. Februar d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. März 1860.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schleinitz.

(Nr. 5198.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. Februar 1860., betreffend die Abänderung der Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840. Vom 17. März 1860.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung sind übereingekommen, die bisherigen Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1840. S. 239.) durch die nachfolgenden Artikel zu ersetzen:

Artikel 36.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schul-

schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeschuldigte gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden ist und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht, und nicht blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechtes. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten nach Maaßgabe der Gesetze des requirirten Staates, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage, wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, tritt die Bestimmung des Artikels 45. ein.

Artikel 37.

Wenn ein Unterthan des einen Staates entweder durch solche Handlungen, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, und demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, Strafgesetze des anderen Staates verletzt hat, oder wenn ein Unterthan des einen Staates sich eine Uebertretung polizei- oder finanzgesetzlicher Vorschriften des anderen Staates hat zu Schulden kommen lassen, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigung vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des anderen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Be-

Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartell.

Zu Urkund dessen ist vorstehende Erklärung ausgefertigt worden, und soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministeriums öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 21. Februar 1860.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Schleinitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministeriums vom 9. März d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. März 1860.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).